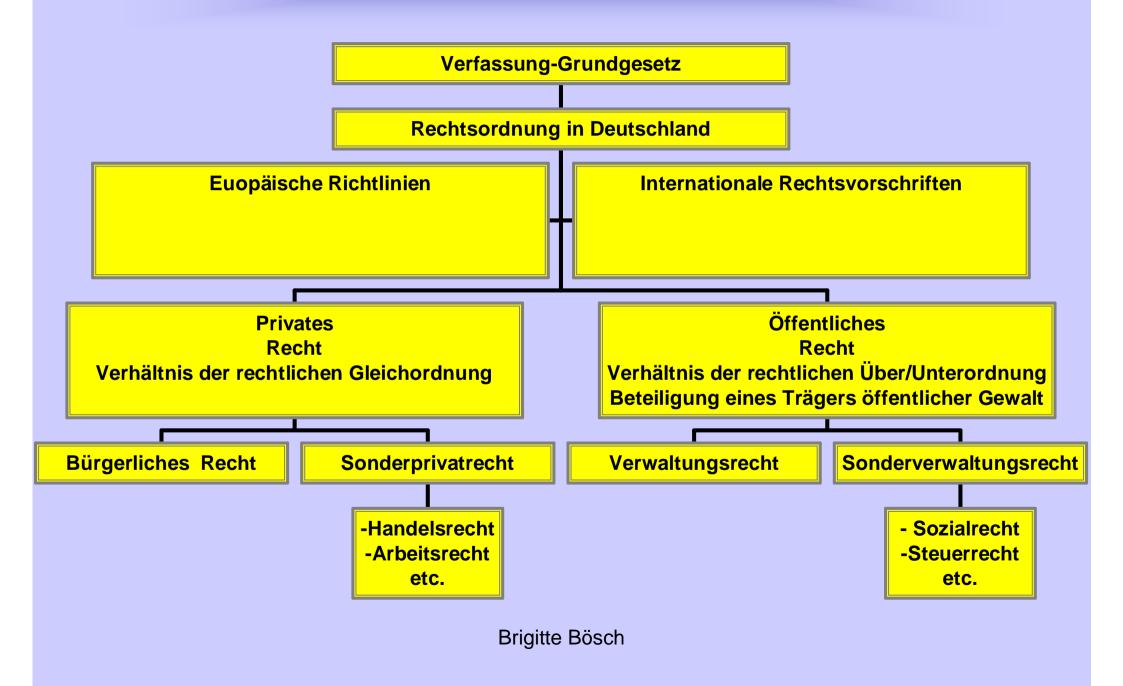
Einführung in das Arbeitsrecht

Einstieg und Überblick Deutschland - Europa

Gesamt-Rechtssystem in Deutschland



Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts:

- Römisches Recht
- Zunftrecht im Mittelalter
- Verbot von Sonn-und Feiertagsarbeit
- Einschränkung der Kinderarbeit
- Gewerbeordnung und Aufhebung des Koalitionsverbotes 1869
- Bismarck'sche Sozialgesetze
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Weimarer Verfassung

Entwicklung von 1945 bis heute:

- Besatzungsrecht
- Fortschreibung des Reichsrechts in beiden deutschen Staaten
- Grundgesetz als Motor für Veränderungen
- Tarifvertragsgesetz mit Schutz der Tarifautonomie
- Montanmitbestimmung
- Betriebsverfassungsgesetz
- Personalvertretungsgesetze



Aufbau des Arbeitsrechts in Deutschland

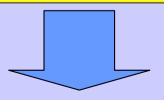
Europäische Richtlinien zur Arbeitsplatzgestaltung Europäische Arbeitszeitrichtlinien Europäische Richtlinien für Arbeitsverträge Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Kollektives Arbeitsrecht

Individuelles Arbeitsrecht





Kollektives Arbeitsrecht:

Basis im Grundgesetz Art. 9 Abs. 1:

Jedermann hat das Recht einer Koalition beizutreten und GG Art. 9 Abs. 3:

das Verbot von Koalitionen ist verfassungswidrig

Tarifvertragsgesetz / Betriebsverbandsrecht

Tarifverträge

Betriebsverfassungsgesetz

Betriebsvereinbarungen

Bundespersonalvertretungsgesetz Landespersonalvertretungsgesetze Kirchl. MAV-Recht

Dienstvereinbarungen

Individuelles Arbeitsrecht

Arbeitsverträge regeln das Recht des Einzelnen im Arbeitsverhältnis. Sie werden bestimmt durch:



Was gehört noch zum Arbeitsrecht?

- Betriebliche Übung
- Verkehrssitte
- Rechtsprechung der Arbeitsgerichte
- Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte
- Beamtenrecht
- Kirchliches Arbeitsrecht

 Brigitte Bösch



Gemäß der Verkehrssitte heißt:

- nicht sittenwidrig
- nicht gegen Moral und Anstand
- verletzt nicht das Rechts- und Anstands-Empfinden "aller billig und gerecht Denkenden"(unterliegt also auch dem Zeitgeist)

Betriebliche Übung entsteht wenn...

- Bestimmte Leistungen über einen Zeitraum gewährt werden
- ohne Vorbehaltserklärung des AG
- ein gemeinsamer Wille von AG und AN erkennbar wird
- Zeitraum nach Richterrecht ca. 3 Jahre

Rechtsquellen:

- Staatlich gesetztes Recht
- Vertraglich gesetztes Recht
- Durch
 Rechtsprechung
 und Rechtslehre
 gesetztes Recht



Günstigkeitsprinzip

Normenhierarchie

EU Recht

Grundgesetz

Gesetze

Verordnungen

Tarifvertrag

Betriebs- und Dienstvereinbarungen

Individueller Arbeitsvertrag

Weisungs- u. Direktionsrecht, betriebl. Übung

Kurze Pause ?!



- für frische Luft
- für Rauchen
- für Erfrischung
- für Ausdenken von Nachfragen
- für Entspannung
- für die Dozenten

Arbeitgeber/in Arbeitgeber/in

- bietetArbeitsleistung
- gegen Entgelt
- zur Bestreitung des Lebensunterhaltes
- = abhängig beschäftigt

- setzt Kapital ein
- kauft Arbeitsleistung
- zum Aufbau und der Unterhaltung einer Unternehmung
- selbständig tätig

Arbeitsrecht schafft Interessen- und Sozialausgleich

Arbeitnehmer ist...

- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt
- weisungsgebunden
- Arbeit wird im Dienst eines anderen geleistet
- nach dessen Vorgaben in Bezug auf Art der Durchführung, Arbeitsort, Einteilung, Arbeitszeit und Intensität

Nicht Arbeitnehmer ist...

- Beamte und Richter
- Vorstandsmitglieder
- Gesellschafter
- Ehegatten und Kinder des Unternehmers
- Sozialhilfeempfänger?
- Ordensleute und Diakonissen
- Strafgefangene

Arbeitsvertrag:

- Ist eine beidseitige Willenserklärung durch 1.Schriftform
 - 2. Mündliche Form
 - 3. Konkludentes Handeln
- Individuelles Arbeitsrecht
- Schriftform spätestens nach 4 Wochen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses erforderlich gemäß Nachweisgesetz

Grundlage für Arbeitsverträge:

- Bürgerliches Gesetzbuch § 611- § 630
- Tarifverträge

 Individuelle Absprachen Brigitte Bösch

Bitte beachten:

- das Zustandekommen des Vertrages ist nicht von der Schriftform abhängig
- Ausnahmen von der Schriftform gibt es nur bei Aushilfen, die nicht dauerhaft (unter 4 Wochen beschäftigt werden)
- das Nachweisgesetz deklariert eine Verpflichtung für den Arbeitgeber

Grundsatz der Vertragsfreiheit

gemäß BGB

- Abschlussfreiheit =
 Entscheidungs freiheit miteinander
 ein Arbeitsverhältnis
 einzugehen
- wird eingeschränkt durch Ausländerrecht und Schwerbehindertenrecht

- Gestaltungsfreiheit
- wird eingeschränkt durch zwingende Vorschriften in Gesetzen z.B. BGB, Arbeitsschutzrecht, Tarifverträge, Betriebs-und Dienstvereinbarung

Brigitte Bösch

Was gehört in den Arbeitsvertrag nach NachwG?

- Vertragsparteien
- Beginn u. ggf. Ende des
 - Arbeitsverhältnisses
- Dauer
- Arbeitsort
- Tätigkeitsbeschreibung

- Höhe und Zusammensetzung des Entgelts
- Arbeitszeit
- Urlaubsdauer
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen

Probezeit

- § 20 Berufsbildungsgesetz -Dauer 1-4 Monate
- einzelvertragliche Vereinbarung
- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Regelung durch TV oder BV
- Kündigungsschutz erst nach 6 Monaten
- Mutterschutz sofort

Wann muss ein Tarifvertrag angewendet werden?

- bei Tarifgebundenheit § 4 Abs. TVG
- bei Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die Arbeitsminister (Register)
- bei Bezugnahme im Arbeitsvertrag
- durch betriebliche Übung
- bei Nachwirkung eines TV

Anbahnung eines Arbeitsvertrages:

- Angebot durch den Arbeitgeber (Ausschreibung gemäß § 611a/b BGB und gemäß AGG)
- Angebot durch den Arbeitnehmer (Bewerbung)
- Auswahlverfahren
- Einstellungsgespräch
- Arbeitsvertrag
- Probezeit

Auswahlverfahren:

- Sichtung der Bewerbungen
- Bewerbungsgespräch
- Personalfragebogen
- Information bzw. Beteiligung des Betriebsoder Personalrates (Widerspruch gem. BetrVg § 99, Abs.3 innerhalb einer Woche, Nichtzustimmung PR=2 Wochen Frist)
- ggf. Einstellungsuntersuchung durch den Betriebsarzt

Welche Fragen sind zulässig?

- Fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse
- Familienstand
- Schwerbehinderteneigenschaften oder Gleichstellung

Eingeschränkt:

- bestehende Krankheiten
- Vermögensverhältnisse
- Vorstrafen



Welche Fragen sind unzulässig?



- Schwangerschaft

 (ausnahmsweise bei befristetem Arbeitsverhältnis)
- Vergütung bei dem früheren Arbeitgeber
- Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit
- Religionszugehörigkeit (nur bei Tendenzbetrieben)

Grundlage "unzulässige Fragen" ist Richterrecht:

Auf der Basis von

Grundgesetz Art.1 Menschenwürde

Art. 2,3,4 freie Entfaltung Persönlichkeit, Diskriminierungsverbot Glaubens-und Gewissensfreiheit

• Betriebsverfassungsgesetz § 75 Abs. 1

BAG-Urteile:

 Lüge erlaubt bei unzulässigen Fragen gemäß
 § 123 BGB

Aber: !!!!

 Bei berechtigtem Interesse des AG:

Sofortige
außerordentliche
Kündigung wg.
arglistiger Täuschung
§123 BGB
innerhalb eines
Jahres

Grundsätzlich:

Der AG ist berechtigt solche Fragen zu stellen an deren Beantwortung er im Hinblick auf die zu besetzende Stelle ein sachliches Interesse hat.

Personalfragebogen:

Aufgabe:

- Erfassung demographischer Daten
- schnelleVergleichbarkeit
- rationelleAuswertung

Wichtig:

- rechtlich zulässige Fragen
- Beachtung des Persönlichkeitsrechtes des Bewerbers

aber:

 Offenbarungspflicht des Bewerbers

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz



Ziele:

Benachteiligungen aus Gründen von

- Rasse
- ethnischer Herkunft
- Geschlechtszugehörigkeit
- Religion oder Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Identität
 - ... verhindern oder beseitigen

Geltungsbereiche:

- Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen
- Arbeitsbedingungen und Entgelte
- Bildungszugang
- Zugang zu Vereinigungen und Verbänden
- Sozial- und Gesundheitsdienste
- öffentliche Dienste und Wohnraum

Benachteiligungsformen:

- Unmittelbare Benachteiligung = ungünstigere Behandlung
- mittelbare Benachteiligung = formal gleiche Regeln, die sachlicher Grundlage entbehren
- Belästigung
- Anweisung zur Benachteiligung

Zulässige unterschiedliche Behandlung nach § 8 - §10 AGG

- Erfordernisse der auszuübenden Tätigkeit
- in religiös geführten Einrichtungen wegen Religionszugehörigkeit
- wegen des Alters, wenn objektiv, angemessen und mit legitimen Ziel

Weitere Regelungen:

- § 13 Beschwerderecht
- § 14 Leistungsverweigerungsrecht bei Belästigung
- § 15 Schadensersatz
- § 16 Maßregelungsverbot

Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz § 3 Abs. 4

Definition:

Als sexuelle Belästigung wird jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, dass die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt, bezeichnet.

 Sie stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen dar.

Rechte und Pflichten Arbeitgeber - Arbeitnehmer



Pflichten des Arbeitgebers

BGB § 611 ff:

- Lohnzahlungspflicht (§ 612, § 614 BGB)
- Beschäftigungspflicht (§ 615 BGB)
- Gewährung von Urlaub (Bundesurlaubsgesetz)
- Arbeitsbefreiung in besonderen Fällen (§ 616 BGB, § 45 SGB V)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
- Weihnachtsgratifikation nach Vereinbarung, Tarifvertrag oder betriebl. Übung
- Gleichbehandlung (AGG und § 612 BGB)
- Fürsorgepflicht für Eigentum und Gesundheit des Arbeitnehmers (§ 618 BGB)
- Beachtung des Sozialversicherungsrechtes
- Richtige Berechnung der Lohnsteuer Brigitte Bösch

Pflichten des Arbeitnehmers:

- Arbeitsleistung entsprechend dem vereinbarten Umfang, zur vereinbarten Zeit, gemäß vereinbarter Art am vereinbarten Ort (§ 611 u. § 613 BGB)
- Weisungsgebundenheit (§§ 241; 242, 269,271 BGB Recht der Schuldverhältnisse)
- Treuepflicht (allgem. geltende Rechtsmeinung §242 BGB):
 - Unterlassung aller Handlungen, die für das Unternehmen schädlich sind
 - Pflicht zur Erhaltung der Arbeitskraft
 - Wettbewerbs- und Korruptionsverbot
 - Verschwiegenheitspflicht

Grundlage Direktionsrecht:

- "Souveräne" Befehlsgewalt des AG unter Beachtung der Gesetze, TV, BV und Arbeitsvertrag (§ 611 BGB, § 106 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 242 BGB)
- aber: Billigkeitsgrundsatz =
 Richterrecht auf der Grundlage
 §§ 315 und 611ff BGB u. Grundgesetz

Recht auf Arbeitsverweigerung????

- aus Gewissensgründen (=Rechtfertigung für personenbedingte Kündigung bei keiner anderen Einsatzmöglichkeit)
- Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften
- Gesundheitsgefährdung
- Unverschuldete Zwangslage

Risiko: Richterrecht! Beweislast liegt beim Arbeitnehmer!!!

Fristen im BGB

- Geltungsbereich § 186 alle gesetzlichen Frist- und Terminbestimmungen
- §§ 187 bis 193 Bestimmung von:
 - Beginn
 - Ende
 - Berechnung von Fristen
 - Fristverlängerung
 - Zeiträume
 - Zeitpunkt u. Sonn- u. Feiertage

Abmahnung - Kündigung



Abmahnung:



- Zeitliche Nähe zur Verfehlung
- nachdrücklicher Hinweis auf Mängel in der Vertragserfüllung d. AN
- mündlich oder schriftlich
- genaue Bezeichnung des Mangels, Mißbilligung und Hinweis auf Kündigung im Wiederholungsfall
- ausreichend Zeit zur Korrektur für den AN

Funktion einer Abmahnung:

- Rügefunktion
- Warnfunktion
- Prognosefunktion
- Dokumentationsfunktion
- Sanktionsfunktion

Einmal abgemahntes Verhalten kann nicht zur Begründung für eine Kündigung herangezogen werden. Es bedarf eines erneuten ähnlichen Fehlverhaltens des AN.

Eine Abmahnung ist mitbestimmungsfrei!

(BAG v. 17.10.1989)

- Keine Maßnahme im Sinne der Mitbestimmungsrechte gemäß BetrvG oder BPerVG
- aber: Beteiligungspflicht gemäß LPVG NRW, Saarland, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt
- und: Beteiligungs- und Mitbestimmungsrecht in Rheinland-Pfalz

Beendigung eines Arbeitsverhältnisses:

durch:

- Kündigung
- Zeitablauf
- Zweckerreichung
- Beiderseitige Vereinbarung
- Tod des
 Arbeitnehmers
- Anfechtung oder Nichtigkeit des Arbeitsvertrages

nicht durch:

- Konkurs
- Einberufung des Arbeitnehmers zur Bundeswehr
- beiderseitig vereinbartes
 Ruhen

möglich durch:

- Erreichen der Altersgrenze
- Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit

Was ist eine Kündigung?

Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige, rechtgestaltende Willenserklärung, mit der das Arbeitsverhältnis für die Zukunft aufgehoben wird.

Einseitig:

- Einer der beiden Vertragspartner entscheidet sich den Vertrag gemäß den Vertragsbedingungen oder wegen Mängel in der Vertragserfüllung oder aus nicht genannten Gründen zu lösen und teilt dies dem Vertragspartner mit.
- Wichtig: Begründung muss bei ordentlicher Kündigung nicht angegeben werden, es sei denn das Kündigungsschutzgesetz findet Anwendung (berechtigtes Interesse des AN)

Empfangsbedürftig:



- Ein Anwesender muss in der Lage sein, die Kündigung zu verstehen
- Ein Abwesender muss unter Annahme gewöhnlicher Verhältnisse Kenntnis bekommen können.

Zugang ist erfolgt wenn:

- Die Kündigung in den "Machtbereich des Empfängers" gelangt ist
- der Erklärende unter normalen Bedingungen und vorliegender Sorgfalt vom Zugang ausgehen konnte (Zugangsrisiko)
- keine Ausnutzung von Notlagen vorliegt

Rechtgestaltende:



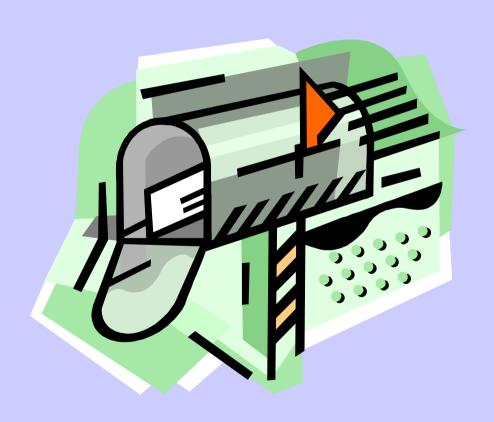
 Eine Kündigung gestaltet neues Recht:

> aus einem Arbeitsverhältnis wird ein gekündigtes oder beendetes Arbeitsverhältnis

Anforderungen an eine Kündigung:

 Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. (§ 623 BGB)

Aber:



 Die Nichtigkeit der Kündigung wegen Formfehler muss durch das Arbeitsgericht festgestellt werden!

Wichtig:

Einreichen der
Kündigungsschutzklage, Fristen
beachten!

Außerdem ist eine Kündigung unwirksam wenn:

- der Betriebsrat nicht gehört wurde,
- der Personalrat nicht beteiligt wurde,
- ein Ausbildungsverhältnis ohne Begründung gekündigt wurde,
- gegen Arbeitsnehmerschutzgesetze verstoßen wurde (SGB IX, MuSchuGes., BetrVG,LPVG etc.)
- wenn sie zu "unziemender Zeit" ausgesprochen wurde

Wichtige Gründe:

Für den Arbeitnehmer:

- Keine Lohnzahlung
- Tätlichkeit und grobe Beleidigung durch AG
- Bedrohung von Leben und Gesundheit durch weitere Tätigkeit
- Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit

Für den Arbeitgeber:

- Falsche Zeugnisse bei der Einstellung
- Strafbare Handlungen
- Beleidigung oder grobe Tätlichkeiten
- Nichterfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag
- Unfähigkeit des AN zur Brigitte Bösch ortsetzung der Arbeit

Kündigungsarten:

Ordentliche Kündigung

- Betriebsbedingt
- Personenbedingt
- Verhaltensbedingt

Änderungskündigung

<u>Außerordentliche</u> <u>Kündigung</u>

(§626 BGB)

Wichtige Gründe

Auflösung oder Aufhebungsvertrag

beidseitige Willenserklärung

Ablaufschema bei Kündigung:

Ablaufschema einer ordentlichen Kündigung

Mitteilung des Arbeitgebers über eine beabsichtigte Kündigung an BR/PR

BR/PR: -Eingangsstempel (wg. Fristen)
-Beratung und Anhörung des AN
-Beschluss

Äußerung von Bedenken

Kündigung kann erfolgen AN hat im Klageverfahren eine bessere Rechtsposition

Widerspruch bzw. Nichtzustimmung

BetrVg.: Kündigung kann erfolgen, AN muss beschäftigt werdenbis zum Entscheid des Arbeitsgerichts -Verfristung
-Zustimmung

Kündigung kann erfolgen sehr schwache Rechtsposition für den AN

Personalvertretungsrecht:
Kündiung einigen Ländern nicht möglich
Einigungsstellenverfahren
sonst nur Anhörung

Pause, weiter geht's mit Kündigung - Details



Was ist eine ordentliche Kündigung?

Eine Kündigung ist ordentlich wenn die kündigende Vertragspartei

- einzelvertraglich vereinbarte
- tarifvertraglich geregelte oder
- gesetzlich geregelte

Mindestkündigungsfristen einhält.



Ordentliche Kündigungsformen:

- Betriebsbedingt, z. B. Schließung eines Betriebsteils, Arbeitsmangel, betriebswirtschaftl. Gründe, Rationalisierung
- personenbedingt, z.B. wenn der AN nicht in der Lage ist seine Aufgaben zu erfüllen
- verhaltensbedingt, z.B. Unpünktlichkeit,
 Störung des Betriebsfriedens (Abmahnung erforderlich!)

Kündigungsschutzgesetz

(bei betriebsbedingten Kündigungen)

- Geltungsbereich alle Betriebe mit mehr als 10 Vollzeitarbeitskräften (ausschließl.Azubis)
- Schutz vor sozial ungerechtfertigter Kündigung
- Gerichtliche Geltendmachung §§ 2 u. 4
- Auflösung und Abfindung § 9

Anzeigepflichtige Entlassungen § 17 KSchG:

- Betriebe 20-60 Beschäftigte
 = mehr als 5 Entlassungen
- Betriebe 60 500 Arbeitnehmer
 = 10% oder mehr als 25 Entlassungen
- Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmer
 = mehr als 30 Entlassungen
- Innerhalb 30 Kalendertagen

Wichtig: Entlassungen stehen in diesen Fällen anderen Beendigungsformen der Arbeitsverhältnisse gleich!!!

Schriftliche Information des BR nach

§17, Abs. 2 KschG:



- Gründe
- Zahl und betroffene Berufsgruppen
- Zeitraum
- Auswahlkriterien
- Kriterien für Berechnung von Abfindungen
- Stellungnahme des BR gehört zur Anmeldung beim Arbeitsamt

Folgen von Nichteinhaltung von § 17;1,2 KschGes.:

Unwirksamkeit der Kündigungen!!



Krankheitsbedingte (personenbedingte) Kündigung?!

Kündigungsgründe können z.B. sein:

- häufige Kurzerkrankungen,
- eine lang andauernde Erkrankung,
- eine krankheitsbedingte Leistungsminderung,
- eine krankheitsbedingte, dauernde Leistungsunfähigkeit oder
- die völlige Ungewissheit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.

Voraussetzungen:

- eine negative Gesundheitsprognose -(keine Genesung in absehbarer Zeit)
- eine für den Arbeitgeber unzumutbare betriebliche oder wirtschaftliche Belastung (Ersatzkräfte, Überstunden etc.) und
- eine Interessenabwägung mit dem Ergebnis, dass die Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Interessen des Arbeitnehmers am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses überwiegen

Was muss der BR beachten bei

krankheitsbedingten Kündigungen?

- Aufstellung aller Fehlzeiten der letzten drei Jahre
- Hat die Erkrankung betriebliche Ursachen? (Arbeitsbedingte Erkrankung? Betriebsunfall?)
- Wie war der Verlauf der Fehlzeiten?
- Welche Gesundheitsprognose wurde gestellt?
- Wie wirkt sich die Krankheitm im Betrieb aus?
 Arbeitsausfall, Vertretung, Aushilfen
- Sind mildere Mittel als eine Kündigung möglich?
 Veränderungen am Arbeitsplatz
 Versetzung
 Umschulung / Fortbildung
 Kur / Reha
- Interessenabwägung



Änderungskündigung:

- Gleiche Bedingungen wie bei Beendigungskündigung
- Voraussetzung nach § 2 KSChG
- Kündigung mit neuem Vertragsangebot

3 Möglichkeiten für den AN:

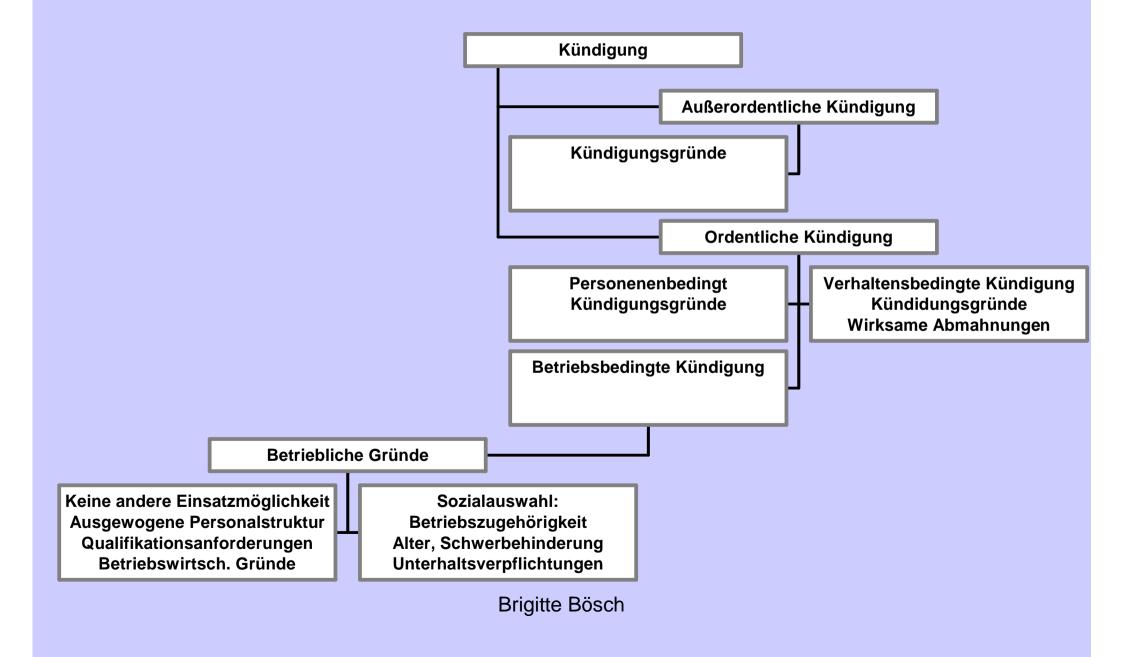
- Angebot ablehnen,
 Folge = Beendigungskündigung und
 Arbeitsplatzverlust
- 2. Angebot vorbehaltlos annehmen, Folge = Änderung wird wirksam
- 3. Angebot unter Vorbehalt annehmen und Feststellungsklage beim Arbeitsgericht einreichen

Mögliche Folgen:

 Klage wird als sozial gerechtfertigt abgewiesen = Änderungskündigung wird wirksam und Arbeitsplatz bleibt erhalten

2. Klage wird stattgegeben, Kündigung nicht sozial gerechtfertigt, alte Arbeitsbedingungen bleiben erhalten

Sozial gerechtfertigte Kündigung?



Außerordentliche Kündigung

- Kündigung ohne Einhaltung der Fristen
- aus wichtigem Grund
- mit sofortiger Wirkung
- oder mit Auslauffrist
- muss vom Kündigenden erklärt werden
- § 626 BGB unabdingbares Recht

Fristen:

- Zugang innerhalb 2 Wochen
- ansonsten Verwirkung des Grundes § 626 Abs. II BGB

Betriebs- und Personalrat:
 Einspruch und Stellungnahme innerhalb
 3 Tagen (Kündigung bleibt wirksam)

<u>Außerordentliche Kündigungen von</u>
<u>Betriebs- oder Personalratsmitgliedern</u>
<u>sind zustimmungspflichtig!</u>





- (1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen...

- 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats. Brigitte Bösch

Zeugnis

- Anspruch des AN auf ein Zeugnis § 630 BGB
- Unterschied einfaches und qualifiziertes Zeugnis
- Wahrheitspflicht und Wohlwollen
- Haftung des Arbeitgebers
- kein gesetzlicher Anspruch auf Zwischenzeugnis
- Berichtigungsanspruch

Kurze Pause ?!



- für frische Luft
- für Rauchen
- für Erfrischung
- für Ausdenken von Nachfragen
- für Entspannung
- für die Dozentin

Teilzeit- und Befristungsgesetz-TzBfG

Teilzeit-Anspruch unter folgenden Voraussetzungen:

- Betriebsgröße: mehr als 15 AN beschäftigt
- Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate
- keine betrieblichen Gründe gegen Teilzeitbeschäftigung

Betriebliche Gründe:

- Betriebswirtschaftliche Gründe
- Organisatorische Gründe Brigitte Bösch

Wichtig:

- Ausschreibung freier Arbeitsplätze im Betrieb §7
- Fristen aus § 8 Antrag 3 Monate
- Umgang mit Anträgen §8
- § 9 Verlängerung auf Wunsch des AN
- § 11 Kündigungsverbot
- § 12 Arbeit auf Abruf

Teilzeit- und Befristungsgesetz-TzBfG

- Bindung der Befristung an sachliche Gründe
- Beschränkung der maximalen Dauer aufeinanderfolgender Verträge
- Beschränkung der Zahl der Verlängerungen derartiger Verträge
- Befristung ohne sachliche Gründe

 Brigitte Bösch

 Brigitte Brigitte Bösch

 Brigitte Brig

Befristungsgründe - § 14 Abs. 1TzBefG:

- Vorübergehender Bedarf
- Anschluss an Ausbildung oder Studium
- Vertretung
- Befristetes Projekt
- Arbeitnehmergründe
- Befristete Mittel
- Gerichtlicher Vergleich

Einschränkung durch TV möglich !!!!

Prüfung durch das Arbeitsgericht:

 Bei Befristungsketten wird nur der letzte Vertrag auf korrekte Befristung und sachlichen Grund geprüft.

Befristung ohne sachlichen Grund TzBfG § 14, Abs. 2

- Bis zur Dauer von 2 Jahren
- höchstens 3 Verträge in Folge
- AN nach Vollendung des
 58. Lebensjahres
- Existenzgründer bis zum 4.Betriebsjahr



Kurze Pause ?!



- für frische Luft
- für Rauchen
- für Erfrischung
- für Ausdenken von Nachfragen
- für Entspannung
- für die Dozentin

Aussagen der Arbeitgeber:

- Arbeitsrecht in Deutschland stark ausdifferenziert
- Kündigungsschutz ist viel zu stark
- Kündigungsschutz verhindert Beschäftigung

Bewertung:

- Arbeitsrecht insgesamt ist stark ausdifferenziert - aber nicht der Schutz von Arbeitsverhältnissen (ausgehöhlt durch Beschäftigungsförderungsgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz und Einschränkung der Sozialauswahl)
- Beschäftigungshindernis konnte nie nachgewiesen werden,
 Wissenschaftler konnten aber einen Zusammenhang zwischen Effizienz der Leistung und Betriebszugehörigkeit herstellen

Woanders ist es anders ?

Stimmt nicht:

- Österreich Beendigung <u>immer</u> mit Abfindungsanspruch (außer bei grobem Verschulden des AN)
- Niederlande jede Kündigung braucht die Bestätigung einer staatlichen Behörde
- Frankreich es gibt keine Kleinbetriebe
- Italien Abfindungաinsjedem Fall

Kurze Pause ?!



- für frische Luft
- für Rauchen
- für Erfrischung
- für Ausdenken von Nachfragen
- für Entspannung
- für die Dozentin

Verfahrensrecht



Brigitte Bösch

Gerichte und Instanzen



Verfahren vor dem Arbeitsgericht

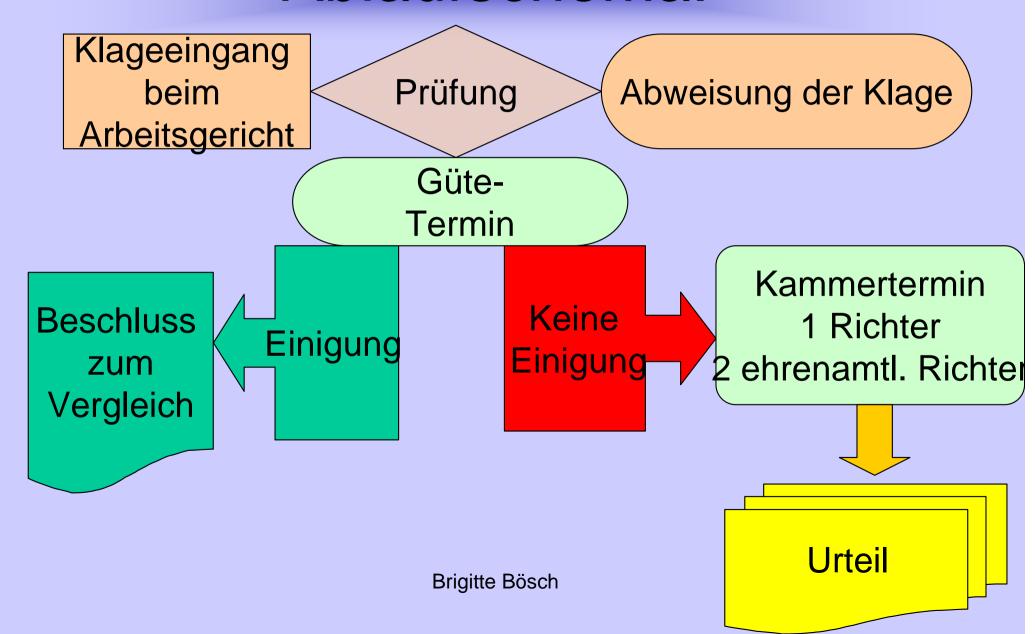
Zunächst ist grundsätzlich die sachliche und örtliche Zuständigkeit zu prüfen!

§ 2 ArbGG

Klagearten:

- Leistungsklage (z. B. Schadenersatz, Lohn, Urlaub etc:)
- Unterlassungsklage (z. B. Wettbewerb)
- Klage auf Vornahme einer Handlung (Zeugniserteilung, Arbeitsaufnahme etc.)
- Klage auf Herausgabe (z.B. Arbeitspapiere, Zeugnis etc.)
- Feststellungsklage (z.B. Unwirksamkeit einer Kündigung, richtige Bezahlung etc.)

Ablaufschema:



Rechtsbegriffe:

- Berufung legt man gegen Endurteile des Arbeitsgerichts beim LAG ein.
- Neue Beweismittel und Tatsachen können vorgetragen werden

- Revision erfolgt gegen LAG-Urteile
- hier erfolgt kein neuer Tatsachenvortrag, es erfolgt nur eine Überprüfung der vorliegenden Fakten auf Verstoß gegen eine

Brigitte Bösch Rechtsvorschrift

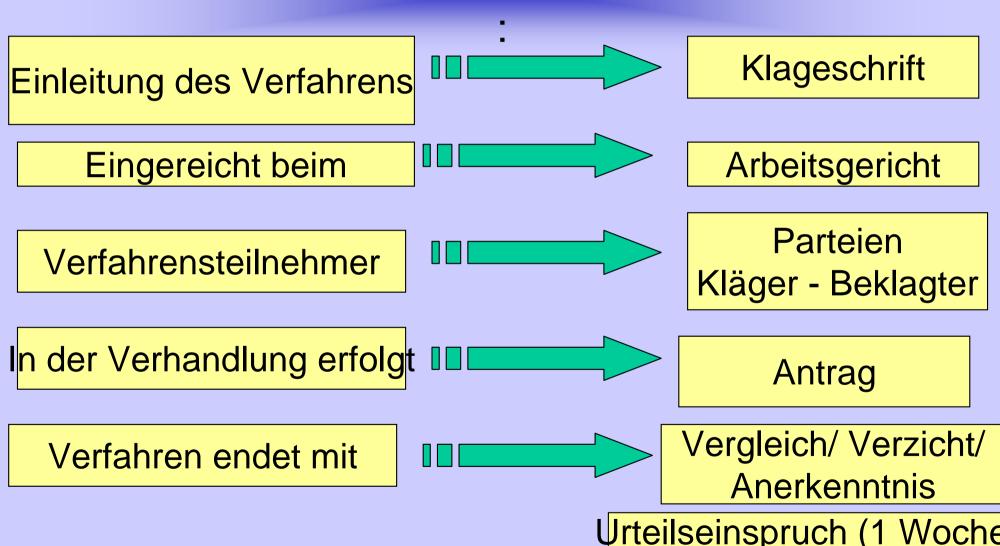
Beschluss- und Urteilsverfahren

...können gerichtet sein auf



- Erfüllung eines Rechtes
- Verpflichtung zu einer Handlung

Ablauf eines Urteilsverfahrens



Brigitte Bösch

Urteilseinspruch (1 Woche)
Berufung an LAG- Urteil
Revision an BAG- Urteil

Ablauf eines Beschlussverfahrens (BetrVg):

Antragsschrift Einleitung des Verfahrens Arbeitsgericht Eingereicht beim Antragsteller/-gegner Verfahrensteilnehmer In der Verhandlung erfolgt Antragsbegehren Verfahren endet mit Beschluß

Brigitte Bösch

Beschwerdemöglichkeit LAG/BAG

Kurze Pause ?!



- für frische Luft
- für Rauchen
- für Erfrischung
- für Ausdenken von Nachfragen
- für Entspannung
- für die Dozentin

Betriebsübergang



Betriebsübergang an einen anderen Eigentümer

Sicherung der Arbeitnehmerrechte für 1 Jahr (§ 613 a BGB):

- Lohnsicherung
- Kündigungsschutz
- Tarifliche Regelungen

BGB § 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

- Eintritt in Rechte und Pflichten aus bestehendem AV
- Keine Veränderung vor Ablauf eines Jahres zum Nachteil der AN
- Kündigung wegen Betriebsübergang sind unwirksam
- Informationspflicht der MA vor Betriebsübergang zu:
 - 1. Zeitpunkt,
 - 2. Begründung für Übergang,
 - 3. rechtliche wirtschaftliche und soziale Folgen für den AN
 - 4. Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit BÜ
- Widerspruchsmöglichkeit des AN innerhalb eines Monates nach Zugang der Informationen

Interessenausgleich bei Betriebsänderung BetrVG

- Sozialplan bei Verlegung von Betriebsteilen, Fusion, Einschränkung des Betriebs und Betriebsstilllegung § 111/112 BetrVG,
- Erzwingbarer Sozialplan in bestimmten Fällen § 112 a BetrVG (Definition der Betriebsgröße und des Umfangs der Entlassungen)
- Nachteilsausgleich (Abfindung) §113 BetrVG^{Brigitte Bösch}

Bei Nichteinigung über den Sozialplan:

- Hinzuziehen eines Vermittlers aus der Bundesagentur für Arbeit
- Unterbreitung eines Kompromissvorschlages an die Einigungsstelle
- Zustimmungsersetzung durch die Einigungsstelle

Umwandlung von Firmen mit Sitz im Inland durch:

- Verschmelzung (Fusion)
- Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung)
- Vermögensübertragung
- Formwechsel

Umwandlungsgesetz:

- 2 grundlegende Arten der Umwandlung:
- formwechselnde Umwandlung = Gesellschaft wechselt in eine andere Rechtsform
- übertragende Umwandlung =das Vermögen geht auf einen anderen Träger über

Inhalt des Gesetzes:

- Auflistung der verschmelzungsfähigen und spaltungsfähigen Unternehmungen
- Inhalt der Verschmelzungs- und Spaltungsverträge
- Form und Modalitäten der Verschmelzung bzw. der Spaltung
- Form und Modalitäten eines Rechtsformwechsels
- Übergangsmandat der Betriebsräte

Außerdem geregelt:

- § 322 Regelungen zu Ausgestaltung des Begriffes "gemeinsamer Betrieb" im Sinne des Kündigungsschutzes
- § 323 Sicherung der kündigungsrechtlichen Stellung der AN für 2 Jahre
- § 324 sagt § 613a BGB bleibt unberührt

Tendenzbetriebe



Was ist das?

Ausgenommen von der unbeschränkten Mitbestimmung sind:

 solche Unternehmen und Betriebe, die Zwecken der Meinungsäußerung oder Berichterstattung dienen (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG und analoge Regelungen)

= Tendenzbetriebe

Tendenzschutz

 Der Tendenzschutz gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG und analoge Regelungen der Personalvertretungsgesetze gelten für Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend den in Nr. 1 der gesetzlichen Regelung aufgezählten Zwecken dienen.

Diese Zwecke sind:

- Politische Zwecke,
- koalitionspolitische Zwecke (z.B. gewerkschaftliche)
- konfessionelle Zwecke
- karitative und erzieherische Zwecke
- wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Zwecke

Ein Tendenzbetrieb liegt vor wenn...

Unternehmen, unmittelbar und überwiegend

- politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
- Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet, dienen.

"Im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden Presseunternehmen ausdrücklich als Tendenzunternehmen anerkannt."

Arbeitnehmerschutzrechte



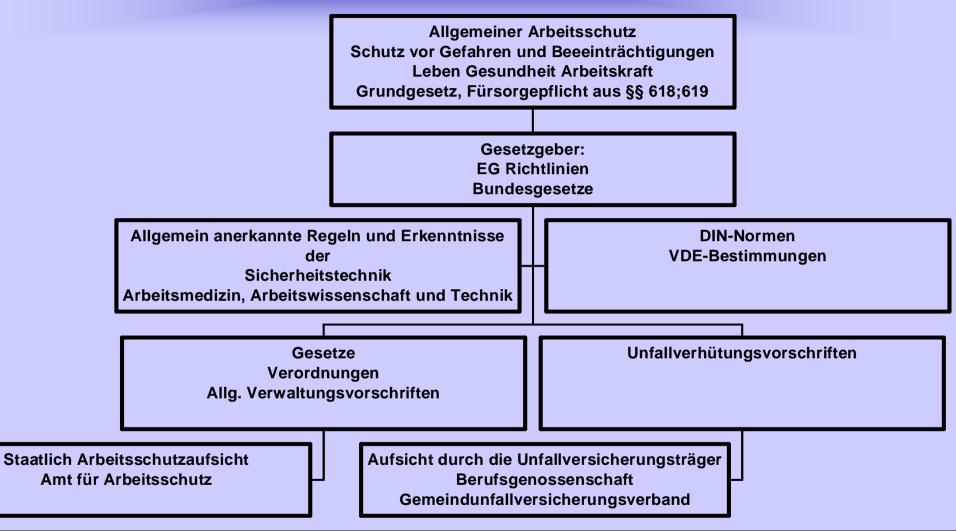
Brigitte Bösch

Arbeitnehmerschutzrecht

- Schutz der Arbeitnehmer in besonderen Situationen
- Schutz besonderer Personengruppen

Die Grundrechte der Arbeitnehmer haben Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen des Arbeitgebers

Übersicht Arbeitsschutz



Überwachung und Durchsetzung im Betrieb durch Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsärzte, FA f. Arbeitssicherheit, Arbeitgeber und Betriebsrat

Brigitte Bösch

Wichtig !!!

Die Beschäftigten sind berechtigt eigene Vorschläge zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet sich mit diesen Vorschlägen ernsthaft auseinander zu setzen und sie ggf. auch bei seinen Maßnahmen zu berücksichtigen Brigitte Bösch

Zahlen, Daten, Fakten:

In der BRD ereigneten sich 2003

- 1 142 775 Arbeitsunfälle, davon waren
- 202 745 Wege-Unfälle
- 64 885 angezeigte Berufskrankheiten
- 17 425 anerkannte Berufskrankheiten
- 1029 tödliche Arbeitsunfälle
- 695 tödliche Wege-Unfälle Brigitte Bösch

Welche Gesetze zählen zu den Arbeitsschutzgesetzen?

- Arbeitsschutzgesetz ArbSchG
- Beschäftigtenschutzgesetz
- Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG
- Sozialgesetzbuch IX SGB IX
- Berufsbildungsgesetz
- Entgeldfortzahlungsgesetz EFZG
- Arbeitsplatzschutzgesetz ArbPISchG1
- Mutterschutzgesetz MuSchG
- Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG
- Arbeitszeitrechtsgesetz ArbZG
- Bundesurlaubsgesetz BUrlG



Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG

- allgemeine Arbeitsschutzverpflichtung
 § 3 Arb.SchG
- Folgeverordnungen durch Ministerialbeschlüsse mit Ursprung EU-Richtlinien
- zentrale Aufgabe für Betriebs- und Personalräte (BetrVG §87 LPVG analog)
- Initiativrecht der Beschäftigten (§17 ArbschG)

Arbeitssicherheitsgesetz

- Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet den Arbeitgeber zur Bestellung von Betriebsärzten (§ 2) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 5).
- Ein Arbeitsschutzausschuss ist zu bilden (§ 11).

 Gemäß § 9 haben die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit dem BR/PR zusammen zu arbeiten

Gewerbeordnung (GewO)

 Sie legt in § 139b fest, dass die Aufsichtsämter die Ausführungen der Arbeitsschutzbestimmungen der GewO zu überwachen haben



Arbeitsstättenverordnung

Aufgabe:

Sie legt <u>Mindeststandards</u> beim beim Betreiben der Arbeitsstätten und bei der Gestaltung von Räumen und Einrichtungen fest.

Gefahrstoffverordnung

Aufgabe:

Sie regelt das Recht der gefährlichen Arbeitsstoffe. Sie dient dem Schutz vor Gefahren durch chemische Stoffe. Sie berücksichtigt nicht nur den Arbeitsschutz sondern auch den allgemeinen Gesundheits- und Verbraucherschutz

Bildschirmarbeitsverordnung

(BildschirmarbeitsV)

- Sie setzt die Richtlinie bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmen in deutsches Recht um.
- Gemäß § 3 müssen die Arbeitgeber Sicherheitsund

Gesundheitsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abwehr solcher

Gefahren treffen.

Mutterschutzgesetz

- Kündigungsschutz
- Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten
- Mutterschaftsgeld
- Freistellung für Untersuchung während Schwangerschaft u. Mutterschaft
- Urlaubsberechnung (Mutterschutzfrigger)
 gilt als Arbeitszeit)

Mutterschutzgesetz

- Arbeitsplatzgestaltung
- Beschäftigungsverbote
- Mitteilungspflicht, ärztl. Zeugnis
- Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
- Stillzeiten
- Mehr, Nacht- und Sonntagsarbeit

Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG

 In unserem heutigen Arbeitsschutzrecht ist das absolute Verbot der Kinderarbeit verankert.

 Darüber hinaus gibt es eine Reihe besonderer Schutzvorschriften für Jugendliche.

Das Gesetz regelt insbesondere:

- Verbot der Kinderarbeit
- Beschränkung der Dauer der AZ
- Mindestruhezeit von zwölf Stunden
- Erhöhter Mindestjahresurlaub
- Beschäftigungsverbote für bestimmte Arbeiten
- Ärztliche Untersuchungen
- Verbot der Wochenendarbeit

Sozialgesetzbücher:

SGB I Allgemeiner Teil

SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende

SGB III Arbeitsförderung

SGB IV Vorschriften für Sozialversicherung

SGB V Krankenversicherung

SGB VI Rentenversicherung

SGB VII Unfallversicherung

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX Schwerbehindertenrecht

SGB X Verwaltungsverfahren u. Datenschutz

SGB XI Pflegeversicherung

SGB XII Soziale Hilfe

Sozialgesetzbuch IX – SGB IX

Das SGB IX fasst das gesamte Schwerbehindertenrecht mit seinen Aspekten "Rehabilitation" und "arbeitsrechtlicher Schwerbehindertenschutz" zusammen.

Aufgabe:

- Schutz des einzelnen schwerbehinderten Menschen
- Verbesserung der Arbeitsmarktsituation.

Schwerpunkte:

- Partizipation-Selbstbestimmung,
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Modifizierung des Behindertenbegriffs

SGB IX enthält unmittelbar geltendes Recht durch die Zusammenfassung von Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen.

Besonderer Kündigungsschutz nach SGB IX:

- Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich
- Kündigungsfrist mindestens 4 Wochen
- Stellungnahme BR/PR und SBV erforderlich
- Entscheidung des Amtes innerhalb 1
 Monats nach Zugang des Antrags durch den AG

Bundesurlaubsgesetz - BUrlG

- Mindesturlaub 24 Tage, darf nicht unterschritten werden!
- Hauptzweck: Erholung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
- Zeitliche Lage: Wünsche des AN sind zu berücksichtigen Ausnahme: Dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer AN, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben.
- Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren
- Ein Urlaubsteil muss mindestens 12 zusammenhängende Werktage umfassen
- Für die Zeit des Urlaubs wird Lohn/Gehalt weiter gezahlt (§ 1)
- Während des Urlaubs darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (§ 8)!
- Erkrankung während des Urlaubs unterbricht diesen (§ 9)

Kurze Pause ?!



- für frische Luft
- für Rauchen
- für Erfrischung
- für Ausdenken von Nachfragen
- für Entspannung
- für die Dozentin

Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG

- Kernstück der sozialen Sicherung ist die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall
- Das Gesetz regelt die Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte einheitlich und hat alle bis dahin zur Entgeltsicherung geltenden vielfältigen Vorschriften abgelöst.

Arbeitszeitgesetz – ArbZG

 Das ArbZG legt lediglich <u>Grundnormen</u> für alle Regelungsbereiche der Arbeitszeit fest.

 Novellierung u. Anpassung an EU-Recht 2003 mit Übergangsfristen bis 2006

 Es lässt eine Ausdehnung der Arbeitszeit aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu.

Brigitte Bösch

Gesetzesinhalte

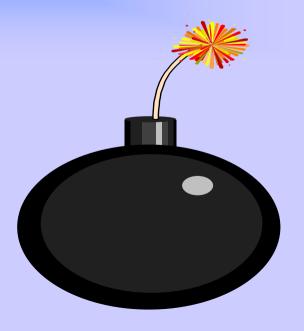
- 1. Tägliche Arbeitszeit
- 2. Pausen
- 3. Nacht- und Schichtarbeit
- 4. Sonn- und Feiertagsruhe
- 5. Ausnahmefälle

Arbeitszeitbegriffe:

- Lebensarbeitszeit
- Wochenarbeitszeit
- Jahresarbeitszeit
- Nachtarbeitszeit
- Sonn- und Feiertagsarbeitszeit
- Tägliche Arbeitszeit
- Dienstplanmäßige Arbeitszeit

Tägliche Arbeitszeit

- 8 Std. werktäglich § 3ArbZG
- 10 Std. werktäglich/Ausgleich innerhalb
 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen



Pausenregelung § 4 ArbZG

- Im voraus feststehende Pausen von mind. 30 Minuten AZ mehr als 6 Stunden
- bei einer AZ von mehr als 9 Std. 45 Minuten
- Die Pausen nach Satz 1 k\u00f6nnen in Abschnitte von jeweils mind. 15 Minuten unterbrochen werden.
- Länger als 6 Stunden dürfen AN nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

Öffnungsklausel § 7

Verlängerung der Arbeitszeit

- Ausgleichszeiträume
- Kurzpausenregelungen
- Ruhezeitverkürzung
- Abweichung bei Nachtzeiten
- unter Beachtung des Gesundheitsschutzes

Tarifrecht:



Tarifvertragsgesetz-TVG

- Inhalt und Form des Tarifvertrags § 1
- die Parteien eines Tarifvertrags § 2
- die Tarifgebundenheit § 3

Der Tarifvertrag bedarf der Schriftform und enthält unmittelbar zwingend geltendes Recht für die tarifgebundenen Parteien

Abweichung von Tarifnormen

Nur möglich wenn

 der Tarifvertrag sie ausdrücklich gestattet (Öffnungsklausel)

oder

eine günstigere Regelung vereinbart wird

Brigitte Bösch

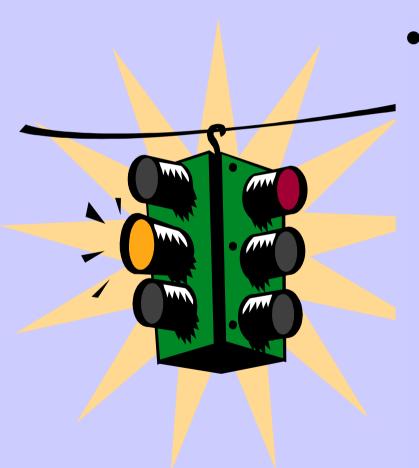
Tarifgebundenheit

- = Mitgliedschaft der AN in einer der tarifschließenden Gewerkschaft
- = Mitgliedschaft des AG in dem tarifschließenden Arbeitgeberverband

Ausnahme:

- Der AG ist selbst direkter Vertragspartner der Gewerkschaft
- Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Bundesarbeitsministers gegeben sein. (§ 5 TVG)
- Eintrag im Tarifregister §,6

Also!!!!:



Eine einklagbare
 Tarifvertragsbindung
 gibt es nur für
 Gewerkschafts mitglieder, deren
 Arbeitgeber Mitglied im
 Arbeitgeberverband ist!

Arbeitskampf

Streik

 planmäßige, gemeinschaftlich durchgeführte Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles

Streikrecht = Richterrecht

Basis:

- Koalitions- und Versammlungsfreiheit
 GG Art.9 Abs. 3
- Europäische Sozialcharta

Nach Richterrecht zulässiges letztes Mittel!!

Richterl. Entscheidungen:

- Streiks sind verfassungsgemäß
- Streik erst nach Scheitern der Verhandlungen (Friedenspflicht)
- Streik erst nach Beschluss gewerkschaftl.Gremien
- Aussperrung nur als Abwehraussperrung
- Wahrung der Verhältnismäßigkeit
- Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikgeld

Geschichte der Deutschen Gewerkschaftsbewegung

•	1891	Gründung des deutschen Metallarbeiter- verbandes
•	1892	Erster Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands
•	1919	Gründung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
•	1933	Zerschlagung der freien Gewerkschaften
•	1949	Gründung der IG Metall und des DGB
•	1991	Vereinigung von ost- und westdeutschen Gewerkschaftern

Mobbing



Was ist Mobbing?

- Aktionen gegen Personen am Arbeitsplatz
- systematischer Handlungsablauf
- regelmäßige Wiederkehr der Handlung
- längerer Zeitraum
- Ziel ist, die Person aus dem Bereich zu entfernen

Arbeitsrechtliche Folgen:

- Mobbing erfüllt den Tatbestand der Verletzung der arbeitsrechtlichen
 Pflichten des Arbeitnehmers und kann zur außerordentlichen Kündigung des Mobbers führen
- Der Arbeitgeber hat die Pflicht zu Schutzmaßnahmen für den Gemobbten (Art. 1u.2 GG, Fürsorgepflicht § 618 BGB und Arbeitsschutzgesetz § 3)

LAG Erfurt Aktenz.5 Sa 403/2000

"Der Arbeitgeber kann als Störer nicht nur in Anspruch genommen werden, wenn er selbst den Eingriff begeht oder steuert, sondern auch dann, wenn er es unterlässt, Maßnahmen zu ergreifen oder seinen Betrieb so zu organisieren, dass eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes ausgeschlossen wird "

Brigitte Bösch



Dienstvereinbarungen -Betriebsvereinbarungen



Inhalt von BV und DV:

- Vertragsparteien
- Geltungsbereich räumlich und Definition der betroffenen Personen
- Gegenstand und Zweck bzw. Ziel der BV
- Präventionsmaßnahmen
- Konfliktlösungsmaßnahmen
- Sanktionen bei Nichteinhaltung
- Gültigkeit
- Kündigungsfristen §77 BetrVG
- Nachwirkung
- Salvatorische Klausel

Verfahrensweg zum Abschluß von BV/DV

- Beschluss des Betriebsrates über Erstellung einer BV gemäß §33 BetrVG
- ggf. Beschluss BR über Hinzuziehung eines Sachverständigen gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG
- Entwurf erstellen
- Entwurf mit Arbeitgeber verhandeln
- Endgültige Fassung im BR vorstellen und beschließen
- Unterschrift BR-Vorsitzender oder Stellvertreter und Arbeitgeber
- Unterrichtung der Arbeitnehmer im Betrieb
- Veröffentlichung und Aushang an zentraler Stelle Brigitte Bösch